

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1909)
Heft: 7-8

Artikel: 2. Deutscher Friedenskongress in Stuttgart
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbstverständlich lässt das Bureau den nationalen Gesellschaften jeden Spielraum in bezug auf die Ausführung des empfohlenen Vorschlages, und stellt es ihnen anheim, denselben den besonderen Umständen ihres Landes anzupassen.

Empfangen Sie, verehrte Gesinnungsgenossen, unsere herzlichen Grüsse.

Internationales Friedensbureau,
Der Präsident: **H. La Fontaine.**

—o—

2. Deutscher Friedenskongress in Stuttgart.

Vom 14. bis 16. Mai 1909 im „Bürgermuseum“, Langstrasse 4 B.

Vorläufige Tagesordnung:

Freitag den 14. Mai, abends 8 Uhr: Oeffentliche Versammlung. Begrüssung des Kongresses durch die Staats- und städtischen Behörden, Vereine usw. Hierauf werden mehrere Redner sprechen.

Samstag den 15. Mai, von vormittags 9½ Uhr an:

1. Geschäfts- und Kassenbericht.
2. Neuwahl der Geschäftsleitung.
3. Stellung der Friedensgesellschaft zu den nationalen Minderheiten.
4. Anträge der Ortsgruppen.
5. Propaganda.
6. Vorbereitung des Stockholmer Kongresses.
7. Rüstungsbeschränkung.
8. Internationaler Kinderaustausch.

Abends 8 Uhr

im Dinkelackerschen Saalbau, Tübingerstrasse 46: zu Ehren der Delegierten musikalischer Unterhaltungsabend.

Sonntag den 16. Mai, vormittags 9½ Uhr: Fortsetzung der Tagesordnung vom Samstag mit zwei Vorträgen. Nachmittags Ausflüge in die Umgebung von Stuttgart.

Samstag und Sonntag je um 1 Uhr gemeinsames Mittagessen.

Als Redner sind u. a. vorgesehen: Frau Baronin von Suttner aus Wien, Herr Alfr. Herm. Fried aus Wien, Herr Bankier Max Hausmeister aus Stuttgart, Herr Professor Dr. Quidde aus München und Herr Professor Dr. Schücking.

Wir möchten jetzt schon alle Ortsgruppen und Friedensfreunde um recht zahlreichen Besuch dringend bitten.

Die Geschäftsleitung.

* * *

Unsere Freunde in Deutschland laden in liebenswürdiger Weise ganz speziell auch die schweizerischen Pazifisten zu ihrer Tagung ein.

Die Red.

—o—

Die Botschaft des Bundesrates über die zweite Haager Friedenskonferenz.

Auszug nach Prof. Dr. O. Nippold in Bern.

Da die Haltung des schweiz. Bundesrates bezüglich der II. Haager Friedenskonferenz nicht nur in pazifistischen Kreisen, sondern bei allen denjenigen Menschen unseres Erdballes, die über das alltägliche Durchschnittsphilistertum hinausgewachsen sind, und die von einer demokratischen Regierung dasselbe voraussetzen, grosses Befremden hervorgerufen hat, so ist es uns sehr erwünscht, die Stellungnahme eines berufenen Juristen zur „Botschaft des Bundesrates“

kennen zu lernen. Wir finden eine solche in der „Schweiz. Juristenzeitung“, Jahrgang V, Heft 12, aus der Feder von Herrn Professor Dr. Nippold, die wir unter kleinen Weglassungen wörtlich wiedergeben.

Professor Nippold knüpft an die „Botschaft“ vom Dezember 1904 an, von der er sagt, dass sie, anlässlich der Ratifikation der von der Schweiz abgeschlossenen Schiedsverträge, ein treffliches Bild von dem damaligen Stande der Schiedsgerichtsbewegung zeichnete und darauf hinwies, dass Zurückhaltung in dieser Sache seitens der Schweiz unerklärlich sein würde. Die Schweiz müsse im Gegenteil alle ihre Kräfte für die Entwicklung des Schiedsverfahrens einsetzen, um so mehr, als ihr Name mit den Werken des Fortschrittes und der Solidarität auf internationalem Gebiete eng verknüpft sei. Es sei daher ihre Pflicht, zur Ausdehnung des Schiedsgerichtswesens, das vielleicht mit der Zeit das Völkerrecht umgestalten und den Frieden dauerhaft machen werde, so viel an ihr liege beizutragen. Man könnte uns sonst mit Recht vorwerfen, dass wir unserer Aufgabe untreu werden und unsere Traditionen verleugnen.

Soweit die damalige bundesrätliche Botschaft. Heute liegt nun wieder eine Botschaft des Bundesrates über denselben Gegenstand vor, vom Dezember 1908. Genau vier Jahre liegen zwischen den beiden Botschaften. Man darf getrost sagen, dass in diesen vier Jahren der Schiedsgerichtsgedanke in der ganzen Welt ungeahnte weitere Fortschritte gemacht hat, Fortschritte, an denen heute so ziemlich alle Staaten beteiligt sind, insbesondere auch das Deutsche Reich, das sich im Jahre 1899 noch am meisten ablehnend verhielt. Man durfte daher wohl ohne weiteres annehmen, dass auch die neue bundesrätliche Botschaft von diesen Fortschritten Zeugnis ablegen, dass sie von demselben fortschrittlichen Geiste erfüllt sein werde, wie die oben erwähnte Botschaft vom Jahre 1904. Das ist nun aber allerdings anscheinend merkwürdigerweise nicht so ganz der Fall.

Gegenüber der im Haag in Vorschlag gebrachten, aber nicht zustande gekommenen „Cour de justice arbitrale“, die konkurrierend neben den Haager permanenten Schiedsgerichtshof hätte treten sollen, nimmt die Botschaft eine ablehnende Haltung ein. Wir teilen unsererseits die in dieser Beziehung geltend gemachten Bedenken durchaus und haben dieses Projekt bereits mehrfach einer scharfen Kritik unterzogen.¹⁾ Fraglich erscheint jedoch, ob man die Ablehnung des Projektes nicht in etwas glücklicherer Form hätte begründen können, als dies in der Botschaft geschieht. Dass durch das Projekt der Grundsatz der Gleichheit der Staaten verletzt wird, dass die freie Wahl der Schiedsrichter dabei in Wegfall kommt, sind Momente, die zweifellos mit aller Schärfe betont werden müssen. Dagegen muss man doch fragen, weshalb in der Botschaft der Vorbehalt der vitalen Interessen, der Ehre und der Souveränität mit in diese Frage hineingebracht wird, da derselbe mit der „Cour de justice arbitrale“ doch nichts zu tun hat. Und ob wirklich anzunehmen ist, dass in einem solchen Gerichtshof politische Einflüsse sich geltend machen würden, erscheint doch immerhin nur als eine Hypothese. Es wäre daher wohl besser gewesen, wenn man sich auf die Aufzählung derjenigen Ablehnungsgründe beschränkt hätte, die wirkliches Gewicht haben.

Besonderes Interesse darf natürlich der der obligatorischen Schiedssprechung gewidmete Abschnitt der Botschaft beanspruchen, denn diese Frage ist unstrittig die wichtigste von allen, die im Haag zur

¹⁾ Vgl. insbesondere Nippold, „Die zweite Haager Friedenskonferenz“, I. Teil, Das Prozessrecht, 1908, S. 221.